

FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT DEUTSCHLAND 2011™
FIFA-REGLEMENT FÜR
NICHT GEWERBLICHE PUBLIC-VIEWING-VERANSTALTUNGEN:
(GEBIET DEUTSCHLAND)

1. Einleitung

Geltungsbereich: Dieses Reglement gilt für alle nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen jeglicher Spiele der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2011™ („**Wettbewerb**“). Dieses Reglement findet keine Anwendung auf gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen. Für diese Veranstaltungen gilt das separate Reglement für gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen. Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen in Deutschland ist keine offizielle Lizenz erforderlich, sofern sich der Veranstalter an die nachfolgenden Bestimmungen hält.

Public-Viewing-Veranstaltung: Eine Veranstaltung gilt als „**Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn dabei für ein Publikum eine Übertragung des Wettbewerbs bereitgestellt und von diesem angeschaut wird (unabhängig davon, ob es sich beim Publikum um die allgemeine Öffentlichkeit handelt oder nicht), und zwar an einem anderen Ort als in privaten Wohnräumen, einschliesslich Bars, Restaurants, Stadien, öffentlicher Raum, Büros, Baustellen, Bohrinseln, Schiffe, Busse, Züge, Militäranlagen, Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser, aber ausdrücklich ohne Kinos und Theater.

Nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn die natürliche oder juristische Person, die sie veranstaltet oder durchführt („**Veranstalter**“), dies zu nicht gewerblichen Zwecken tut. Es wird vermutet, dass der Veranstalter eine Public-Viewing-Veranstaltung zu gewerblichen Zwecken durchführt, wenn zum Beispiel:

- für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt Eintrittsgelder verlangt werden oder
- im Zusammenhang mit der Veranstaltung Sponsoring- oder andere gewerbliche Assoziierungsrechte genutzt werden oder
- durch die Durchführung der Veranstaltung in jeglicher anderen als der hierin niedergelegten Weise ein wirtschaftlicher Nutzen erzielt wird.

Gewerbliche Einrichtungen: Public-Viewing-Veranstaltungen in „gewerblichen Einrichtungen“ wie Pubs, Clubs und Bars gelten NICHT als gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen, es sei denn, sie sind mit weiteren gewerblichen Tätigkeiten wie dem Erheben von Eintrittsgeldern oder Sponsoringaktionen verbunden.

Eigentum der Rechte: Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt.

2. Zugang zu Übertragungen

Die Veranstalter müssen für ihre Public-Viewing-Veranstaltungen, sofern verfügbar, die Spielübertragung von ARD/ZDF (Signal) verwenden.

3. Drittlizenzen/Bewilligungen/Einwilligungen

Der Veranstalter muss bei Dritten für die Public-Viewing-Veranstaltung auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Bewilligungen oder Einwilligungen einholen, u. a. bei:

- den zuständigen Verwertungsgesellschaften,
- den örtlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden (auch hinsichtlich von Sicherheitsangelegenheiten),
- jeglichen sonstigen Dritten, deren Einwilligung, Bewilligung oder Lizenz für eine Public-Viewing-Veranstaltung erforderlich sein mag.

Ein Veranstalter benötigt für die Verwendung der Spielübertragung (Signal) bei einer Public-Viewing-Veranstaltung keine Bewilligung von ARD/ZDF.

4. Rechtsausübung

Keine Zeitversetzungen oder Wiederholungen: Die Übertragung des Wettbewerbs darf ausschliesslich live vorgeführt werden. Zeitversetzte Vorführungen oder Wiederholungen der Übertragung sind strikte verboten.

Keine Änderungen oder Modifizierungen: Die Übertragung des Wettbewerbs muss vollständig vorgeführt werden, ohne jegliche Schnitte, Änderungen, Auslassungen, Modifizierungen, Überlagerungen, Einfügungen von Lauftexten, Identifizierungen auf der Leinwand oder sonstige Änderungen oder Modifizierungen jeglicher Art.

5. Sponsoring und sonstige Assoziierung

Keine Assoziierung durch den Veranstalter: Der Veranstalter muss sämtliche Handlungen unterlassen und darf anderen keine Handlungen erlauben, die nach Ansicht der FIFA den Eindruck erwecken könnten, dass der Veranstalter in irgendeiner Weise in einer offiziellen Verbindung zur FIFA oder zum Wettbewerb steht (zum Beispiel als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

Keine Sponsoringrechte: Der Veranstalter darf keinem Dritten mit der Public-Viewing-Veranstaltung verbundene Sponsoringrechte oder sonstige unmittelbaren oder mittelbaren Rechte zur Assoziierung gewähren (einschliesslich der Nutzung von Flaggen, Werbetafeln, Branding im Leinwandbereich oder auf Druckmaterial und/oder der Namensrechte für eine Public-Viewing-Veranstaltung).

6. Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Konzessionen)

Zulässiger Verkauf: Dem Veranstalter ist es gestattet, bei der Public-Viewing-Veranstaltung Speisen, Getränke oder andere Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen oder Dritten den Verkauf zu gestatten. Auf Verlangen der FIFA teilt der Veranstalter der FIFA schriftlich (publicviewing@fifa.org) genaue Angaben über die bei der Public-Viewing-Veranstaltung geplanten konzessionierten Tätigkeiten mit.

Keine Verbindung: Solche konzessionierten Tätigkeiten dürfen in keiner Weise ein ausdrückliches oder angedeutetes Sponsoring durch die FIFA, den Wettbewerb oder eine Public-Viewing-Veranstaltung darstellen. Aus diesem Grund darf mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen bei einer Public-Viewing-Veranstaltung nach Ansicht der FIFA in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, der betreffende Dritte sei in irgendeiner Art mit der FIFA, dem Wettbewerb oder der Public-Viewing-Veranstaltung offiziell verbunden (etwa als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

7. Keine Änderung der Übertragungen

Kein Ersatz der Werbeelemente: Das Sponsoring der Übertragung oder Werbesendungselemente, die in der bei der Public-Viewing-Veranstaltung verwendeten Übertragung des Wettbewerbs enthalten sind, dürfen vom Veranstalter in keiner Phase der Übertragung verdeckt oder in sonstiger Weise durch anderen gewerblichen Inhalt ersetzt werden.

Keine Änderungen: Der Veranstalter sorgt dafür, dass jegliche Spielübertragung vom Wettbewerb ab zehn Minuten vor Anpfiff, während des gesamten Spiels und bis zehn Minuten nach Abpfiff ohne jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Auslassungen gezeigt wird.

Spielübertragung: Die FIFA möchte, dass die Veranstalter a) die Vorführung einer Spielübertragung mindestens zehn Minuten vor Anpfiff beginnen und bis mindestens zehn Minuten nach Spielschluss fortsetzen und b) die Übertragung sowohl der Eröffnungs- als auch der Schlussfeier zeigen, die ca. 20 Minuten vor Anpfiff beginnt.

8. Keine Verwendung der Wettbewerbsmarken

Alle am offiziellen Emblem, am Titel und an den Logos des Wettbewerbs (einschliesslich des Maskottchens und des Pokals) („**Wettbewerbsmarken**“) bestehenden Urheber- und Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt. Abgesehen von der Benutzung des Worts „Frauen-Weltmeisterschaft“ in Standard-Schriftgrösse, das allein dazu dient, die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Public-Viewing-Veranstaltung zu informieren, darf der Veranstalter keine Wettbewerbsmarken (oder Teile derselben) oder Symbole, Embleme, Logos, Marken oder Bezeichnungen verwenden, die nach Ansicht der FIFA den Wettbewerbsmarken ähnlich sind oder aus diesen abgeleitet wurden oder diese imitieren, oder anderen deren Verwendung gestatten.

9. Eintrittsgelder

Der Veranstalter darf für die Vorführung der Übertragung des Wettbewerbs bei einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung WEDER direkt NOCH indirekt eine Eintrittsgebühr erheben.

10. Kündigung

Automatische Kündigung: Hält sich der Veranstalter einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung nicht vollständig an dieses Reglement, wird die von der FIFA gemäss Art .1 Abs. 1 erteilte Lizenz automatisch gekündigt. Dementsprechend ist der Veranstalter nicht mehr ermächtigt, die Übertragung des Wettbewerbs bei einer nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung vorzuführen.

11. Verschiedenes

Verstoss gegen dieses Reglement: Durch jeglichen Verstoss gegen dieses Reglement macht sich der Veranstalter nach geltendem Recht strafbar.

Berichterstattung: Auf Verlangen der FIFA ist der Veranstalter verpflichtet, Datum und Uhrzeit der Public-Viewing-Veranstaltung sowie die tatsächlichen oder geschätzten Publikumszahlen schriftlich mitzuteilen.

Geltendes Recht und Einverständnis: Dieser Vertrag entspricht und unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag anerkennen die Parteien Zürich (Schweiz) als ausschliesslichen Gerichtsstand.